

Teil 4: Richtlinien über die Rechte und Pflichten der Teilnehmer am Internationalen Sportverkehr

Abschnitt 1: Gültigkeit, Vorbereitung, Termine

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für Mannschaftsführer, Mannschaftsbetreuer, Wettbewerbsteilnehmer und Helfer auf Welt- und Europameisterschaften sowie anderen internationalen, vom DAeC beschickten Wettbewerben.
- 1.2 Federführend für die Vorbereitung zur Entsendung einer Mannschaft ist das Modellflugreferat der Bundesgeschäftsstelle (BGSt) in engster Zusammenarbeit mit dem Mannschaftsführer.
- 1.3 Um eine Entsendung der Mannschaft nicht zu gefährden, sind alle erforderlichen Termine von den Beteiligten genau einzuhalten (siehe auch 6.5.1).

Abschnitt 2: Rechte der Mannschaftsmitglieder

Die Wettbewerbsteilnehmer, die Mannschaftsführer und Mannschaftsbetreuer haben aufgrund ihrer Berufung das Recht, an der betreffenden Veranstaltung teilzunehmen und die hierfür jeweils festgesetzten Zuschüsse und Sachleistungen zu empfangen.

Abschnitt 3: Verhaltenskodex für Mitglieder einer Nationalmannschaft

- 3.1 Ziel der Teilnahme an World Air Games, Welt- und Europameisterschaften ist der sportliche Erfolg in einem fairen Wettbewerb. An diesem Ziel haben sich Modellflugsportler, die sich für die Nationalmannschaft qualifizieren konnten, in ihrem Verhalten zu orientieren.
- 3.2 Sie vertreten dabei nicht nur den Deutschen Aero Club e.V., sie sind im internationalen Sportgeschehen auch die Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland. Als äußeres Zeichen tragen sie den Bundesadler und das DAeC-Emblem auf ihrer Sportbekleidung.
- 3.3 Als offiziellen Vertreter der jeweiligen Nationalmannschaft beruft der Vorstand der Sportfachgruppe einen Mannschaftsführer (FAI Sporting Code: Team Manager). Dieser ist, zusammen mit einem eventuell ernannten Stellvertreter, Mitglied der Nationalmannschaft und vertritt die Mannschaft auch im Namen des DAeC nach außen hin. Die Mannschaft sowie der zuständige Fachreferent können dem Vorstand einen Vorschlag unterbreiten.
- 3.4 In der Mannschaft hat der Mannschaftsführer den reibungslosen Ablauf der Vorbereitungen, des Trainings und der Teilnahme an der jeweiligen internationalen Meisterschaft zu leiten und kann als Verantwortlicher für Auftreten und Erfolg der Nationalmannschaft Weisungen erteilen.
- 3.5 Werden diese nicht befolgt, ist er berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die – bei groben Verstößen – bis zum Ausschluss aus der Mannschaft während des Wettbewerbs reichen.
- 3.6 Entsprechend sind die anderen Mitglieder der Nationalmannschaft verpflichtet, alle Handlungen und Entscheidungen mit dem Mannschaftsführer abzustimmen, die die Teilnahme, den sportlichen Erfolg und die Fairness des Wettbewerbs betreffen.
- 3.7 Gibt es bei Mitgliedern der Mannschaft ernste Zweifel an Entscheidungen oder Qualifikation des Mannschaftsführers, haben sie das Recht, den Vorsitzenden des Fachausschusses oder der Modellflugkommission zu verständigen. Eigenmächtiges Handeln ohne solche Verständigung kann eine Sportstrafe nach sich ziehen.
- 3.8 Die Einhaltung der Anti-Doping Bestimmungen ist verpflichtend.
- 3.9 Familienangehörige oder Begleiter sind grundsätzlich Zuschauer. Stellen sie sich als Helfer zur Verfügung, unterliegen sie auch diesen Richtlinien.
- 3.10 Nationalmannschaften werden entsprechend dem Haushaltsplan aus dem Haushalt der Sportfachgruppe bezuschusst. Nach Abrechnung der Zuschüsse und Spenden sind die restlichen Kosten durch Eigenbeteiligung der Sportler aufzubringen.
- 3.11 Die Teilnehmer kümmern sich selbst um eine am Veranstaltungsort gültige Kranken-, Unfall- und Rückführungsversicherung.

- 3.12 Nimmt ein Wettbewerbsteilnehmer ohne wichtigen Grund an der Veranstaltung nicht teil oder verlässt er ohne ausdrückliche Genehmigung des Mannschaftsführers vorzeitig die Veranstaltung, hat er dem DAeC alle für ihn geleisteten Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.13 Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich auf alle Ansprüche gegenüber dem DAeC, falls ihm wegen eines bestehenden Leidens irgendwelche Nachteile durch die Teilnahme entstehen.

Abschnitt 4: Aufgaben, Rechte und Pflichten des Mannschaftsführers und Mannschaftsbetreuers

- 4.1 Der Mannschaftsführer hat die Verpflichtung, die Interessen des DAeC und der Mannschaft in korrekter Weise in jeder Beziehung zu vertreten.
- 4.2 Der Mannschaftsführer hat in Zusammenarbeit mit der BGSt die Vorbereitungsarbeiten sowie die sonstigen Aktivitäten der Mannschaft zu koordinieren. Am Wettbewerbsort handelt er offiziell im Auftrag des DAeC und ist dort für die gesamte Mannschafts-Organisation verantwortlich.
- 4.3 Der Mannschaftsführer hat im Bedarfsfall (z.B. vor und nach jedem Wettbewerbstag) Mannschaftsbesprechungen durchzuführen, die Anordnungen des Veranstalters bekannt zugeben und auf Regeln und besondere Anordnungen hinzuweisen.
- 4.4 Der Mannschaftsführer hat das Recht, Trainingsfliegen anzuordnen, Helfer und Rückholer einzuteilen und die Reihenfolge beim Starten festzulegen.
- 4.5 Der Mannschaftsführer ist befugt, einen Teilnehmer ganz oder zeitweilig von der Veranstaltung auszuschließen und ggf. weitere Sportstrafen zu beantragen, wenn dieser die Richtlinien nicht einhält, sich grober Disziplinlosigkeit schuldig macht (z.B. nicht oder verspätet zum Wettbewerb erscheint) oder aus persönlich verschuldeten Gründen nicht einsatzfähig ist.
- 4.6 Der Mannschaftsführer kann, wenn ein geeigneter Ersatzmann zur Verfügung steht, diesen in die Mannschaft berufen, wenn einer der bisherigen Teilnehmer vom Veranstalter oder von ihm selbst vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde oder freiwillig auf eine Teilnahme verzichtet.
- 4.7 Alle Ersatzleute, die nicht nach Ziffer 4.6 in die Mannschaft als Teilnehmer aufgenommen werden, haben als Mannschaftsbetreuer oder Helfer voll zur Verfügung zu stehen.
- 4.8 Der Mannschaftsführer hat nach Rückkehr von der Veranstaltung in der ihm benannten Zeit, spätestens innerhalb von 14 Tagen, einen ausführlichen Bericht vorzulegen, der den Ablauf, die Ergebnisse und alle besonderen Vorkommnisse enthält. Der Bericht sollte auch alle, für eine Berichterstattung in der Fachpresse notwendigen Angaben enthalten, wenn dieser Bericht an die Fachpresse nicht zusätzlich direkt vorgenommen wird.
- 4.9 Der Mannschaftsführer hat die finanzielle Abwicklung vorzunehmen und in der ihm genannten Zeit die Abrechnung vorzulegen, wenn er hiermit beauftragt wurde.
- 4.10 Der Mannschaftsbetreuer hat ggf. den Mannschaftsführer zu vertreten.
- 4.11 Der Mannschaftsbetreuer hat den Mitgliedern der Mannschaft in jeder Weise behilflich zu sein und sie in jeder Hinsicht zu betreuen. Er hat alle ihm vom Mannschaftsführer besonders zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

Abschnitt 5: Einverständniserklärung

- 5.1 Alle Mitglieder einer Mannschaft (Ziffer 1.1) verpflichten sich bis zu dem auf der Einverständniserklärung (auf Formblatt 32-82) angegebenen Termin durch Unterschrift, diese Richtlinien anzuerkennen und danach zu handeln.
- 5.2 Leistet ein Teilnehmer seine Unterschrift nicht, tritt der Nächstplatzierte an seine Stelle. Bei den übrigen Teilnehmern wird ein Ersatzmann berufen.